

Dr. Juliane Zunko

Neueinstufung von Schädlingen

Seit 14. Dezember 2019 ist die neue Verordnung (EU) 2016/2031 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen in Kraft. Unter anderem kam es dadurch zu einer Neueinstufung von Schaderregern, welche das alte System der Quarantäneschadorganismen aus der Richtlinie 2000/29/EG ablöst.

Die Neueinstufung von geregelten Schädlingen erfolgt risikobasiert nach den Vorgaben der Internationalen Pflanzenschutzkonvention (IPPC). In der Verordnung (EU) 2016/2031 wurden verschiedene Kategorien von geregelten Schädlingen neu definiert (siehe Abb. 1):

- Quarantäneschädlinge (Neue Schädlinge, Unionsquarantäneschädlinge und Schutzgebiets-Quarantäneschädlinge)
- Unionsgeregelte Nicht-Quarantäneschädlinge

Die Auflistung der Unionsquarantäneschädlinge, der Schutzgebiets-Quarantäneschädlinge und der unionsgeregelten Nicht-Quarantäneschädlinge erfolgt in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen. Die Liste der prioritären Schädlinge ist in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1702 wiedergegeben.

Quarantäneschädlinge (QS)

Quarantäneschädlinge treten in der EU nicht auf bzw. nur in einem begrenzten Gebiet oder sporadisch. Sie haben aber das Potenzial zur Ansiedlung und Ausbreitung in der EU und es ist zu erwarten, dass sie zu großen wirtschaftlichen Schäden führen.

Sie werden weiter unterteilt in:

- Unionsquarantäneschädlinge (Gewöhnliche und Prioritäre Schädlinge)
- Neue Schädlinge (sogenannte „emerging risks“)
- Schutzgebiets-Quarantäneschädlinge

Unionsquarantäneschädlinge (UQS)

Unionsquarantäneschädlinge – derzeit sind das 173 – sind für das gesamte Gebiet der EU von Bedeutung. Sie unterliegen folgenden amtlichen Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen:

- Die Einschleppung, Verbringung, Haltung, Vermehrung oder Freisetzung von UQS ist verboten.
- Der Verdacht des Auftretens eines UQS ist an den Pflanzenschutzdienst des betreffenden Bundeslandes zu melden.
- Die zuständige Behörde hat diesen Verdachtsfällen unverzüglich nachzugehen.
- Es werden bei Verdacht erforderliche Vorsorge-maßnahmen ergriffen, um eine Ausbreitung zu verhindern.
- Eine Ausbreitung ist mit geeigneten Maßnahmen zu bekämpfen.

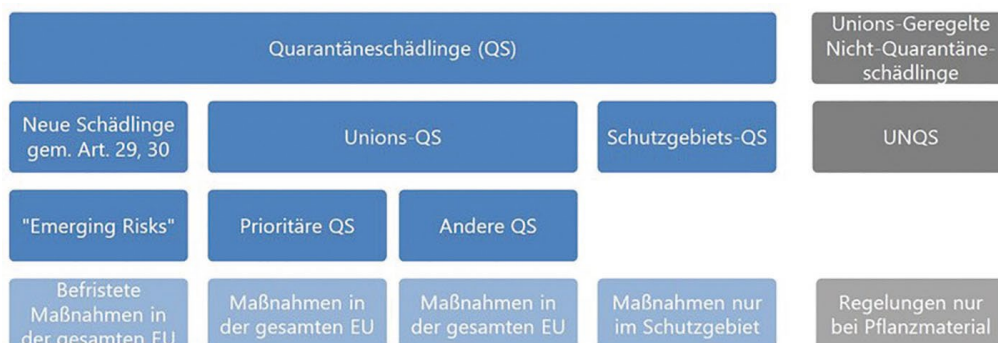


Abb.1. Die verschiedenen Kategorien von geregelten Schädlingen. (Quelle: BAES)



- Bei Bestätigung eines Verdachtes werden ein Befallsgebiet und eine Pufferzone eingerichtet („abgegrenztes Gebiet“).
- Im abgegrenzten Gebiet werden Ausrottungsmaßnahmen ergriffen und in den Folgejahren Erhebungen zur weiteren Ausbreitung durchgeführt.

Prioritäre Schädlinge sind UQS, deren potenzielle wirtschaftliche, ökologische oder soziale Folgen für das Gebiet der Union am schwerwiegendsten sind. Diese derzeit 20 Schädlinge werden EU weit vorrangig überwacht und es gelten zusätzliche Bestimmungen (ausgeweitete Erhebungen über das Auftreten, Erstellung von Notfall- und Aktionsplänen, Informationspflicht an die Öffentlichkeit).

Beispiele dafür sind der Paprika – Rüssler (*Anthonomus eugeni*), das Feuerbakterium (*Xylella fastidiosa*), die Apfelfruchtfliege (*Rhagoletis pomonella*, siehe Abb. 2), *Aromia bungii* (Abb. 3) u.a.

Neue Schädlinge

Bei neu auftretenden Schädlingen, die noch nicht als Quarantäneschädlinge eingestuft sind, können entsprechend dem Vorsorgeprinzip sowohl die Mitgliedstaaten der EU als auch die Europäische Kommission befristete Maßnahmen erlassen. Ziel dieser Maßnahmen ist die möglichst rasche Ausrottung oder Eindämmung des Schädlings.

Beispiele sind der Jordan-Virus bei Tomate und Paprika (Tomato Brown Rugose Fruit Virus) oder der Rose Rosette Virus.

Schutzgebiets-Quarantäneschädlinge (SQS)

Schutzgebiets-Quarantäneschädlinge sind Schädlinge, die in bestimmten Gebieten der EU, ausgewiesen als „Schutzgebiet“, noch nicht auftreten. Diese Schädlinge können in anderen Teilen der EU bereits weit verbreitet sein. Ziel ist es, deren Einschleppung in das Schutzgebiet zu verhindern. Das Einführen von SQS in die jeweiligen Schutzgebiete bzw. ihre Verbringung innerhalb dieser Gebiete ist verboten. Für Wirtspflanzen dieses SQS gelten strengere Anforderungen für die Verbringung in ein Schutzgebiet als bei der Verbringung außerhalb. Unter anderem ist

für die Verbringung in diese Gebiete je nach Schadorganismus ein Schutzgebietspflanzenpass notwendig. Die Ermächtigung zum Ausstellen eines solchen Pflanzenpasses ist extra zu beantragen und mit erhöhtem Kontrollaufwand bis zur Errichtung von Pufferzonen um die Produktionsflächen verbunden. Österreich hat momentan kein Schutzgebiet festgelegt.

Unionsgeregelte Nicht-Quarantäneschädlinge (UNQS)

Als unionsgeregelte Nicht-Quarantäneschädlinge bezeichnet man Schädlinge, die in der EU verbreitet auftreten und die hauptsächlich durch Pflanzmaterial (Jungpflanzen, Reiser..) übertragen werden. Das Auftreten der UNQS hat wirtschaftliche Folgen in Bezug auf die vorgesehene Verwendung und Vermarktung dieser bestimmten Pflanzen, es stehen jedoch wirksame Maßnahmen der Bekämpfung zur Verfügung. Um das Auftreten dieser Schädlinge einzudämmen, wurde die Einfuhr bzw. die Verbringung innerhalb der EU für spezifisches Pflanzmaterial (Saat- und Pflanzgut) einheitlich geregelt.

Produktionsbetrieben wird mit dieser neuen Regelung nun noch mehr Eigenverantwortung übertragen, da sie mit der Ausstellung des Pflanzenpasses neben der Freiheit von QS auch die Freiheit dieser UNQS, hierbei handelt es sich vorwiegend um „Qualitätsschädlinge“, bestätigen.

Beispiele dafür sind der Feuerbrand (*Erwinia amylovora*), Scharka (*Plum Pox Virus*), Tomato spotted Wilt Virus u.a.



Abb. 2: Symptome der Apfelfruchtfliege *Rhagoletis pomonella*, weitere Wirtspflanzen sind Birne und Pfirsich (Quelle: <https://gd.eppo.int>).



Abb. 3: Larve von *Aromia bungii*, bisher in der EU an verschiedenen Prunus – Arten nachgewiesen (Quelle: <https://gd.eppo.int>).

Das Auftreten von Quarantäneschädlingen bzw. nicht zuordenbaren Krankheits-symptomen ist beim Pflanzenschutzdienst Steiermark zu melden.

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
A10 Land- und Forstwirtschaft
Amtlicher Pflanzenschutzdienst
Ragnitzstraße 193, 8047 Graz
Tel. +43 316 877 6637
abt10-haidegg@stmk.gv.at